

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4451 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

A. Problem

In jüngster Zeit sind vermehrt Angriffe von gefährlichen Hunden (Kampfhunden) auf Menschen erfolgt. Dadurch sind bereits Menschen zu Tode gekommen. Dies kann nicht hingenommen werden. Leben und Gesundheit von Menschen dürfen nicht durch gefährliche Tiere bzw. das verantwortungslose Handeln bestimmter Hundehalter in Gefahr gebracht werden. Restriktive Maßnahmen zum Schutz der Menschen sind geboten.

Die Abwehr von Gefahren, die durch gefährliche Hunde verursacht werden, ist in erster Linie Aufgabe der Länder. Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben sie die entsprechenden Regelungen zu erlassen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich deshalb durch Beschlüsse vom 5. Mai und 28. Juni 2000 auf eine Reihe von Maßnahmen verständigt, die von den einzelnen Ländern im Gesetz- bzw. Verordnungswege umgesetzt werden müssen. Die Länder haben entsprechende Regelungen erlassen oder bereiten solche vor.

Der Bund kann die länderrechtlichen Regelungen durch Inanspruchnahme seiner Kompetenzen sinnvoll ergänzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Das Verbringen gefährlicher Hunde in das Inland wird verboten oder darf nur mit Genehmigung erfolgen.
- Die Möglichkeiten zum Erlass eines Zuchtverbotes für gefährliche Hunde werden erweitert.
- Verstöße gegen bestimmte landesrechtliche Verbote werden mit Strafe beehrt.

B. Lösung

In einem Artikelgesetz sieht der Entwurf zur Erreichung der oben genannten Ziele Folgendes vor:

- Eine Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeinfuhrbeschränkungsgesetz). Bestimmte Hunderassen dürfen überhaupt nicht in das Inland verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen, für die nach landesrechtlichen Vorschriften die Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden. Ferner werden in dem Gesetz die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Regelungen getroffen.
- Das Tierschutzgesetz wird geändert, um im Rahmen dieses Gesetzes Zuchtverbote für gefährliche Hunde anordnen zu können.
- Das Strafgesetzbuch wird um eine Vorschrift ergänzt, in der Zucht und Handel gefährlicher Hunde entgegen einem durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlassenen Verbot unter Strafe gestellt werden.

Zustimmung im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Aus den Gesetzesänderungen ergeben sich keine Kosten.
2. Vollzugaufwand
Aus den Gesetzesänderungen ergibt sich für die Länder kein Vollzugaufwand. Möglicher Vollzugaufwand für den Bund ist zz. nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4451 in der aus der als Anlage beigefüg-
ten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Ernst Bahr
Berichterstatter

Günter Baumann
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

– Drucksache 14/4451 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland
(Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrG)

§ 1

Genehmigungspflicht

(1) Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier sowie *Hunde aus Kreuzungen mit den genannten Tieren* dürfen in das Inland nicht verbracht werden.

(2) *Wer einen anderen als in Absatz 1 bezeichneten Hund, für den nach landesrechtlichen Vorschriften*

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung des Verbringens **oder der Einfuhr** gefährlicher Hunde in das Inland
(Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG)

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

Verbringen in das Inland:

jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland

Einfuhr:

Verbringen aus einem Drittland in das Inland

Zucht:

jede Vermehrung von Hunden

Handel:

jede Abgabe von Hunden gegen Entgelt

Gefährlicher Hund:

Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde

§ 2

Einfuhr- und Verbringungsverbot

(1) **Hunde der Rassen** Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, **Bullterrier** sowie **deren** Kreuzungen **untereinander oder mit anderen Hunden** dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. **Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.**

(2) entfällt

Entwurf

1. das Züchten oder der Handel verboten oder beschränkt oder

2. das Halten verboten

ist, in das Inland verbringen will, bedarf der Genehmigung. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll. Die Genehmigung erteilt auf schriftlichen Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist. Soweit die Beförderung des Hundes durch das Gebiet eines anderen Landes erforderlich ist, bedarf das Erteilen der Genehmigung des Einvernehmens der zuständigen Behörde dieses Landes. Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden, um das Einhalten landesrechtlicher Verbote oder Beschränkungen sicherzustellen oder zu erleichtern.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. vorzuschreiben,

- a) das bestimmte Hunde nur über bestimmte nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften eingerichtete Grenzkontrollstellen in das Inland *verbracht* werden dürfen oder bei diesen Grenzkontrollstellen vorzuführen sind,
- b) dass das beabsichtigte *Verbringen* bestimmter Hunde binnen einer zu bestimmenden Frist bei der zuständigen Grenzkontrollstelle anzumelden ist,

2. Vorschriften über

- a) die Überwachung des Verbringens,
- b) die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, sowie
- c) das Verfahren zu erlassen.

3. Ausnahmen von *den Absätzen 1 oder 2* ganz oder teilweise zuzulassen oder zu gewähren sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln.

Die Bundesregierung kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen die näheren Voraussetzungen für das Erteilen der Genehmigung sowie das Verfahren regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 auf andere Behörden übertragen.

(5) Der Inhaber einer Genehmigung ist verpflichtet, die Genehmigung und die sich auf ihre Erteilung beziehenden Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Genehmigung erteilt worden ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. vorzuschreiben,

- a) das bestimmte Hunde nur über bestimmte nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften eingerichtete Grenzkontrollstellen in das Inland **eingeführt** werden dürfen oder bei diesen Grenzkontrollstellen vorzuführen sind,
- b) dass das beabsichtigte **Einführen** bestimmter Hunde binnen einer zu bestimmenden Frist bei der zuständigen Grenzkontrollstelle anzumelden ist,

2. Vorschriften über

- a) die Überwachung des Verbringens **oder der Einfuhr**,
- b) die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, sowie
- c) das Verfahren zu erlassen.

3. Ausnahmen von **Absatz 1** ganz oder teilweise zuzulassen oder zu gewähren sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln.

(4) entfällt

(5) entfällt

Entwurf

§ 2
Überwachung

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,

b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen

betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

3. Unterlagen einsehen,
4. Hunde untersuchen *und Proben, insbesondere Blut-, Harn- und Hautproben, nehmen.*

(3) Der Auskunftspflichtige hat

1. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden,
2. ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen,
3. auf Verlangen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,
4. bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Hunde Hilfestellung zu leisten,
5. auf Verlangen die Hunde aus Transportmitteln zu entladen und
6. auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 3
Mitwirkung der Zollstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Hunden mit. Die genannten Behörden können Sendungen sowie mitgeführte Hunde einschließlich deren Transportmittel zur Überwachung anhalten und den Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3
Überwachung

(1) unverändert

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

4. Hunde untersuchen

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 4
Mitwirkung der Zollstellen

unverändert

Entwurf

oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Behörden mitteilen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 4

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 *oder*
2. *ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1*

einen Hund verbringt

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 5

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *einer vollziehbaren Auflage nach § 1 Abs. 2 Satz 4 zuwiderhandelt,*
2. einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. *entgegen § 1 Abs. 5 die Genehmigung oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,*
4. entgegen § 2 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. einer Vorschrift des § 2 Abs. 3 über Duldungs- oder Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 4 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 begangen worden, so können

1. Hunde und sonstige Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Hunde und sonstige Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund **in das Inland** verbringt **oder einführt**.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 6

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entfällt
1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entfällt
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. einer Vorschrift des § 3 Abs. 3 über Duldungs- oder Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt.

(2) **unverändert**

§ 7

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 5 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 begangen worden, so können

1. **unverändert**
2. **unverändert**

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Tierschutzgesetzes**Änderung des Tierschutzgesetzes**

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) wird wie folgt geändert:

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) wird wie folgt geändert:

1. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.“

01. In § 2a wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

1. unverändert

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten **oder ausgestellt** werden, soweit dies durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2 Satz 2 mit folgender neuer Fassung:
- „Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.“
- 2a) § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder -anlagen von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen sowie die näheren Voraussetzungen hierfür und das Zulassungsverfahren zu regeln. Dabei können insbesondere Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder durchzuführenden Prüfungen näher bestimmt werden.
- 2b) § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 ist die Angabe „§ 13a“ durch die Angabe „§ 13a Abs. 1“ zu ersetzen.
- b) Dem Absatz 7 ist folgender Satz 2 anzufügen:
- „Satz 1 gilt nicht, soweit Stalleinrichtungen oder Betäubungsgeräte oder -anlagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 zugelassen sind.“
3. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 11b Abs. 5 Nr. 2,“ eingefügt.
3. unverändert
4. In § 19 wird die Angabe „§ 2a oder § 5 Abs. 4,“ durch die Angabe „§§ 2a, 5 Abs. 4, 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.
4. unverändert
5. § 21b wird wie folgt gefasst:
5. unverändert

„§ 21b

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Strafgesetzbuches****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 143 und 144 wie folgt gefasst:

„§ 143 Zucht gefährlicher Hunde

§ 144 (weggefallen)“.

2. Nach § 142 wird folgender § 143 eingefügt:

„§ 143
Zucht gefährlicher Hunde

(1) Wer einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes****Änderung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes**

In § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens **oder der Einfuhr** gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5**Artikel 5****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

unverändert

Bericht der Abgeordneten Ernst Bahr, Günter Baumann, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.
- 2.a) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 67. Sitzung am 6. Dezember 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
- 2.b) Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in seiner 54. Sitzung am 6. Dezember 2000 einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU und einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der F.D.P. Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.
- 2.c) Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 56. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und der PDS empfohlen, dem Änderungsantrag in der Fassung der Koalitionsfraktionen im Innenausschuss zuzustimmen.
3. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 6. Dezember 2000 abschließend beraten und ihm in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 327) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS zugestimmt. Einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 14/327 B) hat der Ausschuss zuvor gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt.

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 14/4451 hingewiesen.
2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind wie folgt begründet worden:
 1. **Zu Artikel 1** (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrG)

Nach der Zweckbestimmung von Artikel 1 sollen sowohl das Verbringen als auch die Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland reglementiert werden. Zur Klarstellung des Gewollten und zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen der auch im Tierseu-

chenrecht üblichen Begriffe ist es erforderlich, auch die Einfuhr bereits in der Überschrift direkt zu benennen.

2. **Zu Artikel 1** (§ 1 – neu – HundVerbrG)

Die Begriffsbestimmungen sind unabdingbare Voraussetzungen für den bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes.

3. **Zu Artikel 1** (§ 1 HundVerbrG)

Zusätzlich erfasst ist in Absatz 1 Satz 1 die Rasse „Bullterrier“.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 1 Abs. 2 – alt – ist nicht vollziehbar im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen der Länder, die vielfach die Einordnung eines Hundes als gefährlich an eine Begutachtung und weitere Voraussetzungen knüpfen. In der Praxis wird nicht zu gewährleisten sein, dass an der Grenzkontrollstelle aufgrund einer nach dem jeweils einschlägigen Landesrecht vorgesehenen Einzelfallüberprüfung die Einordnung eines Hundes als gefährlich oder nicht erfolgen kann.

Vielmehr muss es für die zuständigen Behörden anhand objektiver, leicht zu überprüfender Kriterien feststellbar sein, ob der betreffende Hund dem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegt. Vollziehbar erscheinen daher nur Regelungen, die sich zum einen an bestimmten, grundsätzlich allgemein als gefährlich eingestuften Hunderassen ausrichten (Absatz 1 Satz 1 – neu –).

Nach Absatz 1 Satz 2 – neu – werden zum anderen weitere Hunderassen – ergänzend zu dieser grundsätzlichen Einschätzung – im Anschluss an die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur abstrakten Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen einem Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot unterworfen. Das geschieht durch die Bezugnahme auf das jeweilige Recht des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll. Insoweit knüpft das Verbot an die unterschiedlichen Beurteilungen an, die den Regelungen der jeweiligen Länder zu Grunde liegen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Verbotsnorm vollziehbar ist und ihre Schutzwirkung nach landesrechtlicher Präferenz entfalten kann.

Ausnahmen, etwa zur Regelung von Altfällen, können dabei in Einzelfällen aufgrund der Verordnung gemäß der Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 – neu – gewährt werden.

4. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 3 Satz 2 HundVerbrG)

§ 1 Abs. 3 Satz 2 – alt – (§ 2 Abs. 2 Satz 2 – neu –) ist zu streichen.

Aufgrund § 1 Abs. 3 Satz 2 – alt – des Entwurfs des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes kann die in § 3

Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 - alt - HundVerbrG für die Bundesregierung vorgesehene Verordnungsermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden. Beschränkungen der Einfuhr gefährlicher Hunde und evtl. Ausnahmemöglichkeiten müssen bundeseinheitlich durch den Bund geregelt werden. § 1 Abs. 3 Satz 2 – alt – ist daher zu streichen.

5. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 HundVerbrG)

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 – alt – (= § 3 Abs. 2 Nr. 4 – neu –) sind die Wörter „und Proben, insbesondere Blut-, Harn- und Hautproben, nehmen“ zu streichen, weil bei der Einfuhr von gefährlichen Hunden die Entnahme von Blut- und anderen Proben zur Sachverhaltsklärung nicht beiträgt.

6. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 1 HundVerbrG)

Redaktionelle Klarstellung in Anlehnung an die tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Begriffsdefinitionen.

7. **Zu Artikel 4**

Folgeänderungen aus 1. und 2.

3. Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Prinzip positiv bewertet, ihn aber im Hinblick darauf, dass ihr Änderungsantrag nicht berücksichtigt worden ist, abgelehnt.

Die Fraktionen der F.D.P. wie der PDS haben ihre Ablehnung bzw. Enthaltung damit begründet, dass in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Durchsuchungs- und Zutrittsrechte verankert sind, die sie für unzumutbar halten.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Ernst Bahr
Berichtersteller

Günter Baumann
Berichtersteller

Cem Özdemir
Berichtersteller

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin